

RS Vwgh 1987/3/17 86/04/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1987

Index

GewerbeO

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §81

Beachte

Vorgeschichte:

83/04/0075 E 18.11.1983;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0109 E 12. März 1982 VwSlg 10675 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

Der Begriffsinhalt der "Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage" schließt eine Subsumtion unter die Bestimmung des § 81 GewO 1973 dann aus, wenn ein unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs 2 Einleitungssatz GewO 1973 im konkreten Fall zu beurteilender sachlicher oder aber ein örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden genehmigten - "geänderten" - Betriebsanlage fehlt. Demgemäß wäre etwa auch eine Gesamtumwandlung unter Wegfall des vorangeführten Zusammenhanges nicht als Änderung iSd § 81 GewO 1973 anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040118.X05

Im RIS seit

04.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>